



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/2057
Titel	Strassen.
Datum	29.11.1900
P.	660

[p. 660] A. Mit Verfügung vom 5. Juni 1900 wurden die Pläne über die Korrektion der beiden Straßen II. Klasse No. 33 und 34 bei der Brandstätte in Fuchsrüti, Gemeinde Goßau, im Sinne von § 4 Abs. 2 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Klassifikation, Bau und Korrektion von Straßen II. Klasse dem Bezirksrat Hinweil zu Händen der Gemeinde Goßau zugestellt.

B. Mit Zuschrift ohne Datum, eingegangen den 5. November 1900, übermacht der Bezirksrat die Pläne und Akten nebst einem Schreiben des Gemeindrates Goßau, aus welchem hervorgeht, daß die dortige Gemeindeversammlung unterm 14. Oktober 1900 die Korrektion fraglicher Straße einstimmig beschlossen und den Gemeinrat mit der Ausführung beauftragt hat.

Der Bezirksrat teilt in seiner Zuschrift mit, daß er sich ohne Anstand diesem Beschlusse anschließen könne und empfehle diese Korrektion an Hand der Vorarbeiten zur Genehmigung.

Die Baudirektion berichtet:

Unterm 26. Mai 1900 hat die Baudirektion unter Vorbehalt der Genehmigung des Projektes durch den Regierungsrat einen Vertrag genehmigt, wonach Herr Jakob Baumann, Besitzer des Brandobjektes, gegen eine einmalige vom Staate zu zahlende Entschädigung von 600 Fr. sich verpflichtet, einen allfälligen Neubau auf die gesetzliche Entfernung von der neuen Straßengrenze zurückzusetzen und die zur neuen Straße nötige Gebäudefläche nebst Hofraum mit einem Inhalt von 53,7 m² abzutreten.

Durch die Zurücksetzung einer allfälligen Neubaute auf die gesetzliche Entfernung von der neuen Straßengrenze werden die beiden Straßen No. 33 und 34 bei der Brandstätte vorbei in Richtung und Höhenlage wesentlich verbessert.

Die Länge der zu korrigierenden Straßenstrecke beträgt zirka 95 m, die Kronenbreite 4–6 m und die Gebietsbreite 5,2–7,2 m; die Maximalsteigung 2,3%.

Die Erstellungskosten sind wie folgt veranschlagt:

a) Grunderwerb	Fr. 222.95
b) Erdarbeiten	“ 160.65
c) Kunstbauten	“ 435.70
d) Steinbett und Bekiesung	“ 436.85
e) Vermarkung	“ 28. –
f) Unvorhergesehenes	“ 115.85

Summa: Fr. 1400. –

oder per m Straßenlänge 14 Fr. 75 Rp.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Pläne über die teilweise Korrektion der Straßen II. Klasse No. 33 und 34 in Fuchsrüti - Goßau werden genehmigt.

II. Die Gemeinde Goßau wird verpflichtet, die Korrektur gemäß den Vorschriften der Baudirektion bis Ende Juni 1901 zu vollenden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Goßau unter Zustellung der Pläne inkl. der Querprofile, der Erdberechnungs- und Landabtretungstabelle und des Kostenvoranschlages, an den Bezirksrat Hinweil und an die Baudirektion unter Zustellung der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014*]